
Vollzugsverordnung zur Verordnung über den Finanzhaushalt

(Änderung vom 12. Juni 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1986¹ wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Bst. a und b

(Über die Verwendung der rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachkredite entscheiden:)

a) der Regierungsrat:

Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten für:

- Verträge, die den Erwerb von Grundstücken, die Miete und Pacht zum Gegenstand haben;
- die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen über Fr. 50 000.-;
- die Vergebung von Projektaufträgen, Gutachten und Studien über Fr. 50 000.-;
- die Zusicherung von Investitionsbeiträgen;
- Ehrenkosten über Fr. 5 000.-;
- Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, die in der Gesetzgebung ausdrücklich dem Regierungsrat vorbehalten sind.

b) die Departemente:

Die Departemente verfügen über die Verwendung der rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachkredite, soweit sie nicht dem Regierungsrat vorbehalten sind. Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sowie von Projektaufträgen, Gutachten und Studien über Fr. 10 000.- müssen von den Departementvorstehern entsprechende Aufträge erteilt werden. Die Departementvorsteher können sich die Auftragserteilung auch für Vergabungen mit niedrigerem Auftragswert vorbehalten.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 144.111; GS 17-633.